

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und §§ 67 - 69 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

20.12.2005

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Märkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Es wird folgende Standgebühr erhoben:
- | | |
|--|------------------|
| 1. für den Wochenmarkt je angefangenem Frontmeter
mindestens jedoch | 1,25 €
3,-- € |
| 2. für alle anderen Märkte je angefangenem Frontmeter
mindestens jedoch | 2,50 €
6,-- € |
- (2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird ein Nachlass von 20 v. H. auf die Jahresgebühr gewährt.

§ 4

Erstattung

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen und werden fällig mit Beginn eines Marktes.
- (2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird die Jahresgebühr am 01.01. im Voraus fällig.

§ 6

Einzug der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Stadt eingezogen.
- (2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der entsprechende Paragraph (§ 3 Abs. 1) Marktgebührensatzung vom 01.01.1982 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1 in bisheriger Fassung außer Kraft.